

CARPENTER ApS

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Wir machen den Käufer insbesondere auf die Bestimmungen von Klausel 8(5) und Klausel 16 aufmerksam, in denen detailliert erläutert wird, wie die Haftung des Unternehmens begrenzt ist.

1 . DEFINITIONEN

In diesen Bedingungen haben die folgenden Wörter und Begriffe die folgende Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt:

- (1) „Das Unternehmen“ bezeichnet Carpenter ApS und (sofern der Kontext dies zulässt) diejenigen, auf die das Unternehmen seine Rechte übertragen hat, sowie etwaige Subunternehmer;
- (2) „Waren“ bezeichnet Waren (oder eine Teillieferung oder einen Teil davon), die im Rahmen des Vertrages geliefert werden sollen;
- (3) „Käufer“ bezeichnet die Person oder das Unternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wird;
- (4) „Firmengelände“ bezeichnet die Räumlichkeiten, die im Angebot des Unternehmens oder einem anderen Vertragsdokument in Bezug auf die Waren genannt werden, oder, falls nicht erwähnt, das Firmengelände, von dem aus die Waren versandt werden;
- (5) „Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zwischen dem Käufer und dem Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Auftrag über den Verkauf und Kauf der Waren;
- (6) „Ereignis höherer Gewalt“ bezeichnet jeden Umstand oder jedes Ereignis, das außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei (und/oder der Kontrolle dessen Subunternehmer, Drittdienstleister und/oder Lieferanten) liegt, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bekannt oder vorhersehbar ist, einschließlich Naturkatastrophen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Explosion, Krankheit, Pandemien oder Epidemien, extreme oder ungewöhnliche Wetterbedingungen, Verlust oder Rationierung von Versorgungsunternehmen, allgemeiner Marktangel oder Fehlen relevanter Waren oder Dienstleistungen, Feuer, Überschwemmung, Streik, Aussperrung oder Arbeitskonflikte und/oder staatliche Eingriffe oder Gesetzesänderungen.
- (7) Wörter im Singular umfassen den Plural und umgekehrt, Bezugnahmen auf das Geschlecht umfassen alle Geschlechter, Bezugnahmen auf juristische Personen umfassen natürliche Personen und umgekehrt;
- (8) Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur als Referenz und haben keinen Einfluss auf die Auslegung.

2 . ALLGEMEIN

- (1) Diese Bedingungen gelten für den Vertrag und schließen die Anwendung aller anderen Geschäftsbedingungen aus, die in einem Auftrag, einem Brief, einem Vertragsformular oder einer anderen Mitteilung, die der Käufer an das Unternehmen sendet, enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird. Die Bestimmungen dieser Bedingungen haben Vorrang, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich abgeändert und von einem Geschäftsführer im Namen des Unternehmens unterzeichnet werden. Durch die Erteilung eines Auftrages bestätigt der Käufer die Akzeptanz dieser Bedingungen.
- (2) Etwaige Zugeständnisse oder Ermessensspielräume, die das Unternehmen dem Käufer gewährt, beeinträchtigen nicht die objektiven Rechte des Unternehmens aus dem Vertrag.
- (3) Sollten einzelne dieser Verkaufsbedingungen im Einzelfall ungültig sein oder für ungültig erklärt werden oder auf den Vertrag nicht anwendbar sein, so bleiben die übrigen Bedingungen weiterhin in vollem Umfang in Kraft.

3 . AUFTRÄGE

Unabhängig davon, ob das Unternehmen ein detailliertes Angebot abgegeben hat, ist ein Auftrag für das Unternehmen erst dann verbindlich, wenn dem Käufer eine Auftragsbestätigung vorliegt.

4 . PREISE

Sofern vom Unternehmen nichts anderes schriftlich vereinbart wird:

- (1) ist der für die Waren zu zahlende Preis der von den Parteien gegenseitig vereinbarte Preis, der von den Parteien schriftlich, u. a. per E-Mail, bestätigt wird. Liegt keine schriftliche Preisbestätigung vor, gilt als Preis für die Waren der auf der Rechnung zum Zeitpunkt des Versands ausgewiesene Preis. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- (2) hat das Unternehmen das Recht, seine Preise anzupassen, um etwaige Schwankungen der Kosten des Unternehmens aufgrund von (a) Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Änderungen der Löhne, Materialkosten, Währungsschwankungen zu berücksichtigen. Änderungen von Zöllen, Steuern und anderen Kosten seit dem Datum des Angebots des Unternehmens oder (falls kein Angebot abgegeben wurde) der Bestellung des Käufers, (b) Aufforderungen des Käufers, die Liefertermine, Mengen oder Arten der bestellten Produkte zu ändern Waren; oder (c) Verzögerungen, die durch Anweisungen des Käufers oder durch das Versäumnis des Käufers, dem Unternehmen ausreichende oder genaue Informationen oder Anweisungen bereitzustellen, verursacht werden. Das Unternehmen behält sich daher das Recht vor, den Rechnungspreis um den Betrag anzupassen, um den sich diese Kosten nach dem Preisangebot erhöht oder verringert haben. Die angepasste Rechnung ist so zu bezahlen, als ob der darin enthaltene Preis dem ursprünglichen Vertragspreis entspräche.
- (3) verstehen sich alle Preise ohne Mehrwertsteuer. Dies wird vom Unternehmen in Rechnung gestellt und muss vom Käufer zum entsprechenden Satz bezahlt werden.

5 . ANDERE KOSTEN

Der Käufer stellt das Unternehmen von jeglichen Verlusten, Kosten oder Ausgaben frei, die dem Unternehmen direkt oder indirekt durch die Anweisungen oder das Fehlen von Anweisungen des Käufers, oder durch Fehler oder Verzögerungen beim Empfang entstehen, oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen seitens des Käufers, seiner Vertreter oder Mitarbeiter.

6 . GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Der Käufer stellt das Unternehmen von allen Kosten, Ansprüchen, Verlusten, Ausgaben und Schäden frei, die dem Unternehmen aufgrund einer direkten oder indirekten Verletzung oder angeblichen Verletzung von Patenten, Marken, Urheberrechten, Designrechten oder anderem geistigen Eigentum entstehen, oder für die es haftbar ist im Zusammenhang mit Import, Herstellung oder dem Verkauf der Waren, wenn diese gemäß der Spezifikation oder besonderen Anforderungen des Käufers hergestellt werden. Alle geistigen Eigentumsrechte an oder im Zusammenhang mit den Waren gehören dem Unternehmen. Das Unternehmen behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an allen an den Käufer gelieferten Waren vor.

7 . ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der Käufer hat für die Waren gemäß den von den Parteien schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen oder, wenn keine vereinbart wurden, dreißig (30) Tage ab dem Rechnungsdatum. Die Zahlung muss jedoch in jedem Fall unverzüglich nach Eintritt eines der in Klausel 15 dieses Vertrages genannten Ereignisse erfolgen.
- (2) Wenn die Waren in Teillieferungen geliefert werden, hat das Unternehmen das Recht, jede Teilzahlung in Rechnung zu stellen, sobald die Lieferung erfolgt ist. Die Zahlung muss für jede gelieferte Rate erfolgen, unabhängig von der Nichtlieferung anderer Raten oder einem sonstigen Verzug seitens des Unternehmens.
- (3) Wenn der Preis gemäß den Vertragsbedingungen in Raten zu zahlen ist oder wenn der Käufer zugestimmt hat, bestimmte Warenmengen zu bestimmten Zeiten zu kaufen, liegt ein Zahlungsverzug des Käufers vor und jede fällige Rate oder die Nichterteilung von Lieferanweisungen für eine bestimmte Menge führt dazu, dass der gesamte Restpreis sofort zur Zahlung fällig wird.
- (4) Der Preis für die Waren ist gemäß den Vertragsbedingungen vollständig an das Unternehmen zu zahlen. Dem Käufer steht kein Aufrechnungsrecht, Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Recht oder Anspruch zu.
- (5) Maßgeblich für den Vertragsschluss ist der Zeitpunkt der Zahlung.
- (6) Unbeschadet sonstiger Rechte des Unternehmens, ist das Unternehmen berechtigt (sowohl vor als auch nach einem Urteil): (a) Zinsen in Höhe eines jährlichen Zinssatzes zu berechnen, der dem Referenzzins entspricht, d. h. der von der Nationalbank Dänemark festgelegte offizielle Kreditzins mit einem Zuschlag von 8 % für verspätete Zahlungen des Warenpreises oder des Preises etwaiger Raten davon; und (b) weitere Lieferungen aller Bestellungen auszusetzen, wenn sich die Zahlung des Käufers verzögert.

8 . LIEFERUNG

- (1) Alle angegebenen Zeiten, Daten oder Fristen für die Lieferung der Waren werden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben, jedoch ohne jegliche Haftung seitens des Unternehmens.
- (2) Der Zeitpunkt der Lieferung ist für den Vertrag nicht maßgebend.
- (3) Die Lieferzeit beginnt mit der Annahme des Auftrages des Käufers durch das Unternehmen oder ab dem Zeitpunkt, an dem das Unternehmen alle Informationen erhalten hat, die das Unternehmen für die Herstellung oder Veranlassung der Herstellung der Waren benötigt (unabhängig davon, welcher Zeitpunkt der späteste ist).
- (4) Der Käufer hat die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechend den üblichen Handelspraktiken zu überprüfen.
- (5) Das Unternehmen übernimmt keine Haftung (ob vertraglich oder anderweitig, aus Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Verlust oder Beschädigung der Waren vor der Lieferung oder für Ansprüche, dass ein Teil, das gemäß dem Vertrag geliefert wurde, fehlerhaft oder anderweitig nicht vertragsgemäß ist (sei es ein Mangel oder ein Verlust, eine Beschädigung oder eine Nichtkonformität, die bei einer angemessenen Überprüfung der Waren erkennbar wäre), oder für die Nichtlieferung, es sei denn, der Käufer meldet dies schriftlich in Form von Sachleistungen an das Unternehmen (und im Falle eines Anspruchs wegen Verlust, Beschädigung oder Nichtlieferung mit einer Kopie an den Spediteur, wenn die eigenen Fahrzeuge des Unternehmens nicht für die Lieferung der Waren verwendet wurden):
 - innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung für Verlust, Beschädigung, Mangel oder Vertragswidrigkeit, oder
 - innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum für Nichtlieferung.
- (6) Im Falle einer berechtigten Reklamation wegen Fehler, Verlust, Beschädigung oder Nichteinhaltung des Vertrages oder Nichtlieferung, verpflichtet sich das Unternehmen, die betreffenden Teile nach eigener Wahl auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Das Unternehmen übernimmt keine weitere Haftung im Zusammenhang mit Nichtlieferung, Verlust, Beschädigung oder Nichtkonformität.
- (7) Versäumt der Käufer die Mitteilung gemäß Klausel 8 (5) oben, gelten die gelieferten Teile als in jeder Hinsicht vertragsgemäß. Unbeschadet einer vorherigen Annahme durch den Käufer ist der Käufer verpflichtet, diese entsprechend anzunehmen und zu bezahlen und alle Ansprüche im Zusammenhang mit Nichtlieferung, Verlust, Beschädigung, Mangel oder Nichtkonformität zu erfüllen (außer wie in Klausel 13 unten dargelegt) sind vollständig ausgeschlossen.
- (8) Ist der Käufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Lieferung der Waren zu dem Zeitpunkt zu akzeptieren, zu dem die Waren geliefert werden sollen, kann das Unternehmen die Waren in seinem Ermessen ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Rechte so lange auf die Gefahr des Käufers aufbewahren, wie das Unternehmen es bestimmt und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sie auf Kosten des Käufers zu schützen und zu versichern, sofern der Käufer unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt wird.
- (9) Das Unternehmen ist berechtigt, Teillieferungen in solchen Mengen und in solchen Abständen vorzunehmen, wie es das Unternehmen bestimmt. Jede ausdrückliche Ratenzahlungsbestimmung im Vertrag gilt zusätzlich zu diesem Recht und beeinträchtigt dieses Recht nicht.

9. RÜCKGABE

Vertragsgemäß gelieferte Waren können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht zurückgegeben werden. Ordnungsgemäß genehmigte Rücksendungen müssen auf Kosten des Käufers an das Firmengelände geschickt werden.

10. TRANSPORT

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich mit dem Unternehmen vereinbart wird, erfolgt die Lieferung der Waren ab dem Firmengelände des Unternehmens. Der Preis für die Waren versteht sich zuzüglich Versicherung, Zoll, Steuern, Verpackung und Transport zum Firmengelände des Käufers.
- (2) Wünscht der Käufer die Lieferung auf eine andere Art als die vom Unternehmen in Klausel 10 (1) oben gewählte, wird die Preisdifferenz dem Käufer in Rechnung gestellt.

11. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

- (1) Ab dem Zeitpunkt der Lieferung gehen die Waren auf das Risiko des Käufers über und danach ist der Käufer allein für die Lagerung und Wartung verantwortlich. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, bleiben die Waren Eigentum des Unternehmens bis alle Zahlungen, die der Käufer im Rahmen des Vertrages und aller anderen Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Käufer sowie aus anderen Gründen zu leisten hat, vollständig und bedingungslos geleistet wurden. Solange das Unternehmen das Eigentumsrecht hat, muss der Käufer die als Eigentum des Unternehmens gekennzeichneten Waren aufbewahren und diese Waren getrennt von allen anderen Waren im Besitz des Käufers aufbewahren.
- (2) Der Käufer darf die Waren nur im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit an seine Kunden weiterverkaufen. Im Falle einer Weiterveräußerung der Waren durch den Käufer, müssen die Eigentumsrechte des Unternehmens mit dem Erlös aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung verbunden sein, so dass dieser Erlös bzw. eine etwaige Forderung auf das Unternehmen übertragen werden muss. Bis zu einer solchen Überweisung, muss der Käufer den Erlös auf einem gesondert ausgewiesenen Konto für das Unternehmen verwalten. Solche Erlöse dürfen nicht mit anderen Geldbeträgen vermischt oder auf ein überzogenes Bankkonto eingezahlt werden und müssen jederzeit als Geldbetrag des Unternehmens identifiziert werden.
- (3) Vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen zur Sendungsverfolgung, ist das Unternehmen im Falle der Nichtzahlung des Preises gemäß dem Vertrag berechtigt, die Ware weiterzuverkaufen. Dieses Recht gilt zusätzlich zu (und nicht anstelle) einer anderen Verkaufsvollmacht, die kraft Gesetzes stillschweigend oder auf andere Weise entsteht. Zu diesem Zweck dürfen das Unternehmen und seine Mitarbeiter und Vertreter sofort alle Räumlichkeiten oder Grundstücke betreten, die der Käufer bewohnt oder besitzt, um die Waren zu entfernen.
- (4) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die Waren ist der Käufer verpflichtet, die Waren jederzeit umfassend gegen Verlust oder Beschädigung durch Unfall, Brand, Diebstahl und andere Gefahren zu versichern, die in der Regel durch Versicherungen in der Art des Geschäfts, das der Käufer betreibt, abgedeckt sind. Die Waren sind mit einem Versicherungsbetrag zu versichern, der mindestens dem Betrag entspricht, der für die Zahlung des Betrages anfällt. Die Versicherungspolice muss mit einer Aufzeichnung der Beteiligung des Unternehmens versehen sein.
- (5) Das Unternehmen ist hiermit berechtigt, jederzeit alle Räumlichkeiten zu betreten, die dem Käufer gehören oder über die er verfügt, um die Waren zurückzuholen.

12. BEDINGUNGEN UND GARANTIE

- (1) Alle Muster, Zeichnungen, Maße, Beschreibungen, Anzeigen, Fotos, Kataloge, Webseiten oder Ähnliches, die das Unternehmen in Bezug auf die Waren bereitstellt, werden ausschließlich zu dem Zweck erstellt und geliefert, einen ungefähren Eindruck der beschriebenen Waren zu vermitteln. Solche Informationen und Gegenstände sind nicht Vertragsbestandteil und haben keine vertragliche Wirkung.
- (2) Das Unternehmen muss sicherstellen, dass alle gelieferten Waren frei von wesentlichen Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Das Unternehmen repariert oder ersetzt kostenlos Waren, die aufgrund von Material- oder Verarbeitungsfehlern nicht verkaufsfähig sind. SOFERN GESETZLICH ZULÄSSIG, ERSETZEN DIESE AUSDRÜCKLICHEN GARANTIE ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE, EINSCHLIESSLICH ALLER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DIE RECHTSMITTEL REPARATUR ODER ERSATZ IST DAS EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL, DAS SICH IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERKAUF DER PRODUKTE DES UNTERNEHMENS ERGIBT.

13. MANGELHAFTE WAREN

- (1) Reklamationen bezüglich mangelhafter Waren müssen unverzüglich schriftlich eingereicht werden, spätestens jedoch sieben Tage, nachdem (i) der Mangel entdeckt wurde oder (ii) der Mangel hätte entdeckt werden müssen. Das Unternehmen wird die Waren nach eigenem Ermessen entweder reparieren oder sie an dem vom Käufer angegebenen Lieferort kostenlos gegen Originalwaren umtauschen. Dies setzt voraus, dass die Originalwaren in jedem Fall angenommen und bezahlt wurden.
- (2) Wenn die Waren nicht vom Unternehmen hergestellt werden, wird das Unternehmen, soweit möglich, alle Vorteile an den Käufer weitergeben, die im Rahmen einer vom Lieferanten des Unternehmens gewährten Garantie erzielt werden können. Dies setzt voraus, dass die Waren angenommen und bezahlt wurden.
- (3) Keine dieser Bestimmungen führt dazu, dass dem Unternehmen eine Haftung für Mängel an den Waren auferlegt wird, die auf Handlungen, Unterlassungen, Fahrlässigkeit oder Versäumnisse seitens des Käufers oder seiner Mitarbeiter oder Vertreter zurückzuführen sind, einschließlich insbesondere (jedoch ohne dass dies für die allgemeine Natur des oben Genannten von Bedeutung ist) jegliche Nichtbefolgung aller Empfehlungen des Unternehmens durch den Käufer hinsichtlich der Lagerung und Handhabung der Waren.
- (4) Wenn die Waren in Teillieferungen geliefert werden sollen, dürfen Mängel in einer Teillieferung, unabhängig von der Art der Mängel, keinen Grund für die Stornierung der restlichen Teillieferungen darstellen und der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung dieser Teillieferungen anzunehmen.

14. SPEZIFIKATIONEN DES KÄUFERS

Das Unternehmen haftet nicht für fehlerhafte Arbeiten, die auf Ungenauigkeiten in den vom Käufer bereitgestellten Zeichnungen, Mengenangaben oder Spezifikationen zurückzuführen sind.

15. VERZUG ODER INSOLVENZ DES KÄUFERS

Im Falle der Insolvenz des Käufers gelten §§ 39, 40 und 41 des Kaufgesetzes. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach, kann das Unternehmen nach eigenem Ermessen und unbeschadet sonstiger Rechte oder Ansprüche, alle Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Käufer durch schriftliche Mitteilung, ganz oder teilweise, kündigen oder (unbeschadet des Rechts des Unternehmens, den Vertrag später aus demselben Grund zu kündigen, falls das Unternehmen dies beschließen sollte) durch schriftliche Mitteilung, die Lieferung weiterer Warenlieferungen (je nach Umständen) aussetzen, bis der Verzug des Käufers behoben ist.

16. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1) Verweise auf die Haftung in dieser Klausel 16 umfassen jede Form der Haftung, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergibt, einschließlich der vertraglichen Haftung, der unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), der Bereitstellung falscher oder irreführender Informationen, der Rückerstattung oder anderes.
- (2) Nichts in diesem Vertrag schränkt eine Haftung ein, die nicht gesetzlich beschränkt werden kann, einschließlich Haftung für: (a) Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit verursacht wurden; oder (b) Betrug oder Bereitstellung falscher oder irreführender Informationen.
- (3) Vorbehaltlich Klausel 16(2) darf die Gesamthaftung des Unternehmens gegenüber dem Käufer den Preis der Waren nicht überschreiten.
- (4) Vorbehaltlich Klausel 16(2) sind die folgenden Verlustarten vollständig ausgeschlossen: (a) entgangener Gewinn; (b) Umsatz- oder Geschäftsverluste; (c) Verlust von Vereinbarungen oder Verträgen; (d) Verlust erwarteter Einsparungen; (e) Nutzungsausfall oder Zerstörung von Software, Daten oder Informationen; (f) Verlust oder Beschädigung des Firmenwerts; und (g) indirekte Schäden oder Folgeschäden.

17. PRODUKTINTEGRITÄT

Der Käufer muss:

- (1) alle Informationen über die Sicherheit der Waren, die das Unternehmen von Zeit zu Zeit anfordert, an seine Kunden oder Endbenutzer der Waren weitergeben (und sicherstellen, dass die Kunden des Käufers das Gleiche gegenüber ihren Kunden oder Endbenutzer der Waren tun, je nachdem was relevant ist).
- (2) dem Unternehmen innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt alle in seinem Besitz befindlichen Informationen über etwaige Fehler oder Mängel an den Waren sowie alle Informationen über etwaige Anfragen, Beschwerden oder Untersuchungen bezüglich der Waren zur Verfügung zu stellen.
- (3) die Namen und Adressen aller Kunden und Endbenutzer (sofern zutreffend) aufzeichnen, an die der Käufer die Waren liefert (und seine Kunden dringend auffordern auch solche Aufzeichnungen zu führen). Der Käufer muss dem Unternehmen die von ihm angeforderte sonstige Unterstützung bei der Verfolgung der Waren leisten, wenn dies nach Ansicht des Unternehmens aus Sicherheitsgründen notwendig oder wünschenswert ist.
- (4) uneingeschränkt das Unternehmen unterstützen, mit dem Unternehmen kooperieren und (auf Wunsch des Unternehmens) mit allen relevanten Behörden im Zusammenhang mit Benachrichtigungen, Marktrücknahmen, Produktrückrufen oder anderen Korrekturmaßnahmen kooperieren. Wenn aufgrund einer Handlung oder Unterlassung seitens des Käufers ein Produktrückruf oder eine Korrekturmaßnahme erforderlich ist, erfolgt ein solcher Rückruf oder eine andere Maßnahme auf Kosten des Käufers. Der Käufer stellt das Unternehmen von allen tatsächlichen Kosten, Schäden, Verlusten und Ausgaben frei, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen entstehen.
- (5) alle geltenden gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Produkthaftung, Sicherheit, Kennzeichnung, Etikettierung, Verpackung, Sicherheitsinformationen und Warnungen, Rückverfolgbarkeit, Überwachung, Benachrichtigung und Korrekturmaßnahmen einhalten.
- (6) das Unternehmen von allen Kosten, Schäden, Verlusten und Ausgaben entschädigen, die für dem Unternehmen entstehen, wenn der Käufer versäumt sicherzustellen, dass die von ihm verkauften Produkte, die ganz oder teilweise die Waren enthalten, allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie den geltenden Produktsicherheitsstandards entsprechen.

18. EXPORTBEDINGUNGEN

- (1) In diesen Bedingungen sind unter „Incoterms“ die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden internationalen Regeln zur Auslegung von Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer zu verstehen, die in jeder Rechnung ausführlich beschrieben werden. Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, hat ein Begriff oder eine Bezeichnung, die in den Bestimmungen der Incoterms definiert ist oder ihnen eine bestimmte Bedeutung gegeben wird, im Vertrag dieselbe Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Incoterms und dem Vertrag hat Letzterer Vorrang.
- (2) Wenn die Waren zum Export aus Dänemark geliefert werden, gelten die Bestimmungen dieser Klausel 18 (vorbehaltlich etwaiger schriftlich vereinbarter Sonderbedingungen zwischen dem Unternehmen und dem Käufer) unabhängig von den anderen Bestimmungen dieser Bedingungen.
- (3) Der Käufer ist für die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften verantwortlich, die den Import der Waren in das Bestimmungsland und in jedes Land, durch das die Waren transportiert werden, regeln. Der Käufer ist auch für die Zahlung etwaiger Steuern im Zusammenhang mit dem Import oder dem Transport der Waren verantwortlich.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, muss die Zahlung aller vom Käufer an das Unternehmen geschuldeten Beträge unverzüglich durch ein unwiderrufliches Akkreditiv erfolgen, das vom Käufer zugunsten des Unternehmens eröffnet und von einer anerkannten dänischen (Haupt-)Bank bestätigt wird, die vom Unternehmen akzeptiert werden kann. Sämtliche Bankgebühren im Exportland sind vom Käufer zu tragen.

19. ERKLÄRUNGEN

Keine Aussage, Beschreibung, Information, Garantie, Bedingung oder Empfehlung, die in einem Katalog, einer Preisliste, einer Werbung oder einer Mitteilung enthalten ist oder mündlich von einem der Vertreter oder Mitarbeiter des Unternehmens gemacht wird, darf so ausgelegt werden, dass sie diese Bedingungen in irgendeiner Weise erweitert, ändert oder außer Kraft setzt.

20. HÖHERE GEWALT

Das Unternehmen ist nicht haftbar für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Lieferung zu verzögern oder zu stornieren oder die Menge der gelieferten Waren zu reduzieren, wenn und soweit es aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Herstellung, Beschaffung oder Lieferung von Waren gehindert oder verzögert wird. Die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens ist entsprechend zu verlängern. Wenn das Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Wochen verhindert oder verzögert, kann der Käufer diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Lieferanten kündigen.

21. STORNIERUNG

Sofern nicht in den Klauseln 15 und 20 dieses Vertrages festgelegt, können Verträge nicht storniert werden, es sei denn, beide Parteien vereinbaren dies schriftlich und gegen Zahlung des Betrages an das Unternehmen, der erforderlich ist, um das Unternehmen von allen Verlusten zu entschädigen, die sich aus der besagten Stornierung ergeben.

22. SUBUNTERNEHMER

Das Unternehmen kann den Vertrag mit dem Käufer transportieren oder den Vertrag ganz oder teilweise an eine beliebige Person oder ein Unternehmen übertragen. Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nicht transportieren, übertragen, verpfänden, untervergeben, delegieren oder anderweitig darüber verfügen.

23. RECHTE DRITTER

Der Vertrag begründet keine Rechte Dritter und kein Dritter hat das Recht, die Bestimmungen des Vertrages durchzusetzen.

24. ÄNDERUNGEN

Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Parteien (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet werden.

25. VOLLSTÄNDIGKEITSKLAUSEL

Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Jede Partei akzeptiert, dass sie sich beim Abschluss des Vertrages nicht auf Meinungen, Erklärungen, Zusicherungen oder Garantien (unabhängig davon, ob sie in gutem Glauben oder in böser Absicht abgegeben wurden) verlässt, die nicht im Vertrag dargelegt sind. Jede Partei stimmt zu, dass sie keinen Anspruch auf die Bereitstellung falscher oder irreführender Informationen hat, sei es in gutem oder bösem Glauben, oder auf fahrlässige Falschdarstellung aufgrund von Darstellungen im Vertrag.

26. MITTEILUNGEN

Mitteilungen einer Partei an die andere Partei müssen schriftlich erfolgen und als Einschreiben an die eingetragene Geschäftsadresse der anderen Partei oder an eine andere Adresse gesendet werden, die diese Partei von Zeit zu Zeit schriftlich mitteilt. Eine solche Mitteilung gilt 72 Stunden nach dem Versand als beim Empfänger eingegangen, sofern ein Versandnachweis aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt wird. Während die Parteien über praktische Angelegenheiten über E-Mail kommunizieren können, können formelle Mitteilungen nicht über E-Mail übermittelt werden.

27. PRODUKTWARNUNG

WARNUNG! URETHANSCHAUM IST ENTZÜNDBAR!

URETHANSCHAUM BRENNT, WENN ES OFFENEM FEUER ODER ANDEREN GEFÄHRLICHEN WÄRMEQUELLEN AUSGESETZT WIRD. SETZEN SIE URETHANSCHAUM KEINEN OFFENEN FLAMMEN ODER ANDEREN DIREKTEN ODER INDIREKTEN ZÜNDQUELLEN MIT HOHER TEMPERATUR AUS, WIE Z. B. FEUER, SCHWEISSEN, BRENNENDE ZIGARETTEN, RAUMHEIZUNGEN ODER OFFENE FLAMMEN.

BEI ENTZÜNDUNG VERBRENNT URETHANSCHAUM SCHNELL UND GIBT VIEL WÄRME AB UND VERBRAUCHT SAUERSTOFF EXTREM SCHNELL. IN EINEM GESCHLOSSENEN RAUM FÜHRT DER FEUERFEHLER ZU EINER ERSTICKUNGSGEFAHR FÜR DIE BEWOHNER. VOM BRENNENDEN SCHAUM FREIGESetzte GEFÄHRLICHE GASE KÖNNEN FÜR MENSCHEN GESUNDHEITSSCHÄDLICH ODER SOGAR TÖDLICH SEIN, WENN SIE IN AUSREICHENDER MENGE EINGEATMET WERDEN.

EINMAL ENTZÜNDET, IST URETHANSCHAUM SCHWER ZU LÖSCHEN. SCHEINBAR GELÖSCHTE SCHAUMBRÄNDE KÖNNEN SCHWELEN UND WIEDER NEU ENTFACHEN. LASSEN SIE IMMER DIE FEUERWEHR FESTSTELLEN, OB EIN FEUER KOMPLETT GELÖSCHT IST.

Weitere Informationen zu den Waren finden Sie auf/in den entsprechenden Etiketten, Anweisungen, Sicherheitsdatenblättern/Produktinformationsblättern und anderer Carpenter-Literatur, die ebenfalls auf Anfrage erhältlich sind. BITTE DIE WAREN NICHT VERWENDEN, HANDHABEN, TRANSPORTIEREN ODER LAGERN, BEVOR SIE SICH VOLLSTÄNDIG MIT DIESEM MATERIAL VERTRAUT GEMACHT MACHEN.

28. RECHTSWAHL

Der Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht dem dänischen Recht und wird in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt, ohne Rücksicht auf etwaige Rechtswahlgrundsätze, die die Anwendung der Rechtsvorschriften in einem anderen Rechtssystem vorschreiben. Der Käufer und das Unternehmen vereinbaren, sich den dänischen Gerichten als ausschließlicher Zuständigkeit zu unterwerfen.

Rev. August 2024